



**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit**

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
N-7020 Trondheim

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, D-53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn

TELEFON +49 (0)228-997799-119
TELEFAX +49 (0)228-997799-550
E-FAX +49 (0)228-99107799-119
E-MAIL pgifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.01.2008
GESCHÄFTSZ. PGIFG-700 II#0004

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen beim Deutschen Bundestag**

HIER Veröffentlichung von Nebeneinkünften der Abgeordneten des Deutschen Bundestages
BEZUG Mein Schreiben vom 15. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Keim,

Ihren Antrag auf Akteneinsicht zu Nebentätigkeiten und Einkünften der Abgeordneten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hatte der Deutsche Bundestag sowohl im Ausgangs- als auch im Widerspruchsbescheid abschlägig beschieden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Juli 2007 die Verfassungsmäßigkeit der §§ 44a und 44b Abgeordnetengesetz i. V. m. den Verhaltensregeln festgestellt und im Ergebnis die Klage von neun Bundestagsabgeordneten im Grundsatz abgewiesen. Der Deutsche Bundestag hatte mir mitgeteilt, dass die Angaben zu den Nebeneinkünften entsprechend der Entscheidung umgehend im Internet bei den Biographien der einzelnen Abgeordneten veröffentlicht werden.

Da dadurch letztendlich auch Ihren Informationsbegehren entsprochen wurde, bin ich davon ausgegangen, dass durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Veröffentlichung der Angaben auf der Internetseite des Deutschen Bundestages Ihr Auskunftsbegehren gegenstandslos geworden ist (vgl. mein Schreiben vom 3. Juli 2007).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, D-53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Finanzministerium



SEITE 2 VON 3

Sie haben sich mit Schreiben vom 27. August 2007 nunmehr nochmals an mich gewandt und darauf hingewiesen, dass aus Ihrer Sicht die Veröffentlichungen mehrerer Abgeordnete nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und Ihr Auskunftsbegehren damit fortbesteht. Ich habe Ihre Eingabe zum Anlass genommen, den Deutschen Bundestag um eine Stellungnahme hierzu zu bitten.

Diese Stellungnahme liegt mir zwischenzeitlich vor. Danach „finden die Vorschriften des IFG auf den Bereich der Veröffentlichung von Nebentätigkeiten und Einkünften der Abgeordneten keine Anwendung. Zum einen betrifft die Durchführung der Verhaltensregeln nach §§ 44a und 44b Abgeordnetengesetz den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten. Zum anderen gehen die abschließenden und bereichsspezifischen Regelungen des Abgeordnetengesetzes den Regelungen des IFG nach § 1 Abs. 3 IFG vor.“

„Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass ein Recht auf Informationszugang im Bereich der Durchführung von Verhaltensregeln nicht besteht. Dem Antrag von Herrn Keim konnte deshalb nicht entsprochen werden.“ Der Deutsche Bundestag lehnt eine Auskunftserteilung an Sie über die Veröffentlichungen auf seiner Internetseite hinaus somit ab.

Ich teile diese Auffassung nicht.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dient als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle und wird in einer Ombudsfunktion vermittelnd tätig. Er kann auf Abhilfe hinwirken, hat aber keine Weisungsbefugnis gegenüber den Behörden. Stellt er Verstöße fest, hat er nach § 25 Abs. 1 S. Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz analog das Recht zur Beanstandung.

Sie haben gegen die ablehnende Entscheidung zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. Auf mein Recht, eine Beanstandung auszusprechen, habe ich zunächst im Hinblick auf dieses anhängige Klageverfahren verzichtet.

Ich habe mir allerdings in meiner Antwort gegenüber dem Deutschen Bundestag vorbehalten nach Abschluss des Verfahrens ggf. auf die Angelegenheit zurückzukommen. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mich über den Fortgang des Klageverfahrens unterrichten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bohn